



Finanzen und digitale Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung – aktuelle Lage und weitere Entwicklung –

Alexander Gunkel

Vorsitzender des Bundesvorstandes
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Bundesvertreterversammlung
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Virtuelle Sitzung am 2. Dezember 2021

Es gilt das gesprochene Wort!

abrufbar auch unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Folie 1
„Titelfolie“

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

unseren Bericht halten wir in diesem Jahr unter sehr ungewöhnlichen Umständen. Wir befinden uns mitten in der vierten Welle der Covid-19-Pandemie mit noch ungeklärten Folgen für Gesellschaft und Wirtschaft. Politisch befinden wir uns in einer Phase des Übergangs – die alte Bundesregierung ist noch geschäftsführend im Amt, aber die Spitzen der voraussichtlich neuen Regierungskoalition haben sich bereits auf einen Koalitionsvertrag verständigt und schon in der kommenden Woche soll eine neue Bundesregierung gebildet werden.

Deshalb wird der Schwerpunkt unseres Berichtes diesmal nicht auf der zukünftigen Finanzentwicklung, sondern auf den Vorhaben im Koalitionsvertrag liegen. Daneben wollen wir uns aber auch dem Thema Digitalisierung bzw. der digitalen Zukunft der Rentenversicherung widmen. Die bisherigen Finanzschätzungen, die auf dem derzeit geltenden Recht beruhen, lassen sich in der Rede von Frau Piel auf dem diesjährigen Presseseminar der Deutschen Rentenversicherung Bund nachlesen; die Rede ist in unserem Internetangebot verfügbar.¹

Folie 2
Schätzung für
2021: Einnahmen

Dennoch wollen wir mit einem kurzen Blick auf die aktuelle Finanzlage beginnen. Nach Rekordzahlen bei der Kurzarbeit, sinkender beitragspflichtiger Beschäftigung und steigender Arbeitslosigkeit im

¹ https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Presse/Presseseminare/presseseminare_node.html

vergangenen Jahr, können wir für das laufende Jahr erfreulicherweise wieder von einem Anstieg des Beitragsaufkommens aus beitragspflichtiger Beschäftigung ausgehen. Hier macht sich vor allem die Erholung des Arbeitsmarktes bemerkbar.

Auf der rechten Seite der Abbildung ragt die Veränderung bei den Beiträgen von der Bundesagentur für Arbeit heraus. Die wieder gesunkene Arbeitslosigkeit und der Rückgang der Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld führen 2021 zu einem Rückgang dieser Beiträge.

Die zweitgrößte Position bei den Einnahmen sind die Bundeszuschüsse. Bei der gesetzlichen Fortschreibung wird unter anderem die Entwicklung der Löhne und Gehälter mit einem Zeitversatz von zwei beziehungsweise drei Jahren zugrunde gelegt. Daher spiegelt das Wachstum der Bundeszuschüsse in diesem Jahr teilweise noch die Entwicklung vor Ausbruch der Pandemie wider.

Zudem wird der allgemeine Bundeszuschuss zurzeit jährlich um eine halbe Milliarde Euro zusätzlich erhöht. Die Anhebung geht noch auf das Leistungsverbesserungsgesetz 2014 zurück, in dem u. a. die Mütterrente I enthalten war. Die Bundeszuschüsse sind geboten, um die der Rentenversicherung übertragenen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben stärker sachgerecht zu finanzieren, reichen dafür jedoch in der aktuellen Höhe nicht aus. Angesichts verschiedener gegenteiliger Darstellungen möchte ich an dieser Stelle betonen, dass sich der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamteinnahmen der Rentenversicherung nur wenig verändert. Dies gilt bei geltendem Recht auch für die Fortschreibung in den kommenden Jahrzehnten.

Folie 3
„Schätzung für
2021: Ausgaben“

Auf der Ausgabenseite machen zwei Positionen allein gut 93 Prozent der Gesamtsumme aus. Dabei handelt es sich um die Rentenausgaben und die damit eng verbundenen Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner. Im Anstieg der Rentenausgaben wirkt überwiegend noch die vergleichsweise kräftige Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 nach. Dagegen ist die Rentenanpassung West in diesem Jahr ganz ausgefallen und die Rentenanpassung Ost belief sich auf nur 0,7 Prozent.

Die Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner steigen in diesem Jahr stärker als die Rentenausgaben, weil der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz gestiegen ist.

Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten (VVK) berücksichtigt die Finanzschätzung für 2021 den zusätzlichen Erfüllungsaufwand durch das Grundrentengesetz. Entgegen unseren Forderungen erhalten wir keine Erstattung dieses Mehraufwandes. Erwartet werden Mehrausgaben im Umfang von 200 Mio. EUR. Die Zunahme der VVK gegenüber dem Vorjahr fällt daher stärker aus als in den Vorjahren.

Folie 4
„Rechnungser-
gebnis 2021“

Wir erwarten für 2021 insgesamt Einnahmen in Höhe von 341,1 Mrd. EUR und Ausgaben von 341,6 Mrd. EUR. Per Saldo verbleibt voraussichtlich eine Differenz von minus 0,5 Mrd. EUR.

Ende 2021 ergibt sich voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von 37,2 Mrd. EUR. Das entspricht 1,55 Monatsausgaben

zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung und liegt damit noch leicht über dem eigentlich gesetzlich vorgesehenen Korridor, der von 0,2 bis 1,5 Monatsausgaben reicht.

Als Zwischenfazit können wir daher festhalten, dass die Rentenversicherung bisher gut durch Pandemie gekommen ist.

Allerdings wird sich die Finanzlage der Rentenversicherung in den folgenden Jahren voraussichtlich deutlich verändern. Dies ist insbesondere auf den einsetzenden demografischen Wandel zurückzuführen. Dadurch steigen die Rentenausgaben schneller und wachsen die Beitragseinnahmen langsamer. Dies wird zunächst durch den planmäßigen Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage ausgeglichen, bis diese die Untergrenze des Korridors von 0,2 Monatsausgaben erreicht.

Diese ausgesprochen niedrige Mindestrücklage kann in einzelnen Monaten, vor allem im Herbst eines Jahres, zu Liquiditätsproblemen führen, worauf wir in der Selbstverwaltung – aber auch die Rentenkommission – immer wieder hingewiesen haben. Wir fordern daher eine Anhebung der Mindestrücklage, am besten kombiniert mit einem anderen Zahlungsrhythmus der Bundesmittel. Leider hat unsere Forderung keinen Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden, wir bekräftigen sie an dieser Stelle deshalb noch einmal mit aller Deutlichkeit.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

im Folgenden möchte ich auf einige Punkte eingehen, die im Koalitionsvertrag enthalten sind.

Folie 5
„Rentenanpassung West 2021“

Ich beginne mit der Rentenanpassung und konkret mit dem Vorhaben, den Ausgleichsbedarf und den Ausgleichsfaktor – meist Nachholbedarf und Nachholfaktor genannt – bereits „rechtzeitig vor den Rentenanpassungen ab 2022“ wieder zu „aktivieren“. Bisher gesetzlich vorgesehen war dies erst für 2026.

Eine aufgrund der Rentengarantie unterbliebene Rentenanpassung – wie in diesem Jahr – würde dann wieder zum Aufbau eines Ausgleichsbedarfs führen. Da die Rentenanpassung 2021 bereits abgeschlossen ist, wäre der Ausgleichsbedarf aus 2021 gegebenenfalls nachträglich zu bestimmen. Dieser Ausgleichsbedarf würde ab 2022 mit den folgenden Rentenanpassungen verrechnet. Die Verrechnung – der Ausgleichsfaktor – führt nach den gesetzlichen Vorgaben maximal zu einer Halbierung der eigentlichen Rentenanpassung, der verbleibende Bedarf wird im Folgejahr verrechnet und so weiter. Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz wurde der Aufbau von Ausgleichsbedarf jedoch bis 2025 ausgesetzt, weil er mit den Haltelinien kollidieren könnte.

Infolge der Covid-19-Pandemie musste 2021 die Rentengarantie wirksam werden. Mehrere Faktoren hatten dazu geführt, dass die Rentenanpassungsformel eine negative Anpassung hervorbrachte:

- Der Nachhaltigkeitsfaktor dämpfte die Rentenanpassung, weil die Zahl der Beitragszahler 2020 zurückging.

- Der Lohnfaktor der Rentenanpassungsformel dämpfte die Anpassung weiter, denn
 - die durchschnittlichen Löhne 2020 waren leicht gesunken und
 - ein statistischer Sondereffekt, auch als „Revision“ bezeichnet, hatte 2019 dazu geführt, dass die beitragspflichtigen Einnahmen von Erwerbstätigen im Durchschnitt niedriger ausgewiesen wurden.
- Der Beitragssatzfaktor wirkte sich 2021 dagegen nicht aus.

Der Sondereffekt im Lohnfaktor steht in Zusammenhang mit der Flexi-Rente und die dadurch ausgelöste zusätzliche Hereinnahme von Beschäftigten über der Regelaltersgrenze in die Statistik. Diese Beschäftigten weisen durchschnittlich niedrigere Löhne auf und verschoben damit den Durchschnittswert im Jahr 2019 nach unten. Dieser reduzierte Wert war dann auch bei der Berechnung der Rentenanpassung zwei Jahre später, also 2021, zugrunde zu legen.

Der Gesamteffekt der Faktoren der Rentenanpassungsformel, in diesem Fall also aus Lohnfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor, belief sich 2021 auf minus 3,25 Prozent im Westen. Wird der Lohnfaktor aber um den statistischen Sondereffekt bereinigt, reduziert sich der Effekt auf 1,17 Prozent.

Sollte die 2021 unterbliebene Wirkung im Jahr 2022 nachgeholt werden, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht, würde sich die Rentenanpassung – wie erwähnt – bis auf maximal eine Halbierung der Anpassung vermindern.

Allerdings ist im Koalitionsvertrag auch vorgesehen, dass für das derzeit geltende Mindestrentenniveau von 48 Prozent künftig die „Definition vor der kürzlich durchgeführten Statistikrevision“ gelten soll. Unter dieser Voraussetzung kann im kommenden Jahr der Ausgleichsbedarf nur teilweise abgebaut werden, weil sonst die Haltelinie für das Rentenniveau von 48 Prozent unterschritten würde. Nach Angaben des Bundesarbeitsministeriums würde der Abbau des Ausgleichsbedarfs im kommenden Jahr die Rentenanpassung West um rund 0,8 Prozentpunkte niedriger ausfallen lassen als ohne Ausgleichsfaktor. Im Einzelnen bestehen hinsichtlich der Umsetzung, insbesondere auch hinsichtlich der Berechnung des Ausgleichsbedarfs in den Folgejahren, noch einige offene Fragen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

weitere Punkte im Koalitionspapier sind die Vorsorgepflicht von Selbstständigen und die Einführung einer zusätzlichen Kapitaldeckung in der Alterssicherung.

Neue Selbstständige, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem unterliegen, sollen künftig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein, sofern sie nicht im Rahmen eines einfachen und unbürokratischen Opt-Outs ein privates Vorsorgeprodukt wählen. Wir begrüßen dieses Vorhaben ausdrücklich, da der soziale Schutz dieser Gruppe von Selbstständigen dadurch deutlich verbessert werden kann.

Folie 6
„Ausgewählte
Merkmale kapital-
gedeckter Alters-
sicherung“

Die angestrebte zusätzliche Kapitaldeckung wird durch Maßnahmen in allen drei Säulen zugleich erreicht werden. Die betriebliche Altersversorgung soll gestärkt und die private Altersvorsorge grundlegend reformiert werden. Wie dies konkret geschehen soll, wird zwar grob umschrieben, bleibt aber dennoch in großen Teilen offen. Welche Fragen sich alle bei der Stärkung zusätzlicher Altersvorsorge stellen, zeigt unsere Übersicht, die sich noch fast beliebig erweitern ließe.

An dieser Stelle wollen wir uns auf die geplante teilweise Kapitaldeckung in der gesetzlichen Rentenversicherung konzentrieren. Zu ihr heißt es im Koalitionsvertrag: Sie „soll als dauerhafter Fonds von einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Stelle professionell verwaltet werden und global anlegen. Dazu werden wir in einem ersten Schritt der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2022 aus Haushaltsmitteln einen Kapitalstock von 10 Milliarden Euro zuführen. Der kapitalgedeckte Teil der gesetzlichen Rente muss für das Kollektiv der Beitragszahler dauerhaft eigentumsgeschützt sein. Wir werden der Deutschen Rentenversicherung auch ermöglichen, ihre Reserven am Kapitalmarkt reguliert anzulegen.“

Mit diesen Festlegungen werden zwar einige wichtige Eckpfeiler beschrieben, aber mindestens ebenso viele Fragen bleiben offen, etwa wer wann in welchem Umfang von diesem Kapitalstock profitieren soll und in welchem Zusammenhang der Kapitalstock mit dem dauerhaften Fonds steht. Ungeklärt ist auch, wer die Anlage- und Renditerisiken tragen soll.

Die 10 Milliarden Euro sind lediglich als „erster Schritt“ gedacht. Sehr viel höhere Mittel werden in den Folgejahren erforderlich sein,

wenn die mit der teilweisen Kapitaldeckung verbundenen Ziele erreicht werden sollen, dass Rentenniveau und Rentenbeitragssatz langfristig stabilisiert werden und es „keine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters geben“ wird. 10 Mrd. Euro allein würden noch nicht einmal ausreichen, um den Beitragssatz über ein Jahrzehnt hinweg auch nur um ein Zehntel Prozentpunkt zu reduzieren oder um auch nur die Hälfte der Rentenausgaben eines Monats zu finanzieren.

Hinzu kommt, dass der Zeitraum vom Aufbau des Fonds bis zur seiner erstmaligen Inanspruchnahme nur sehr begrenzt sein kann, wenn er seine genannten Ziele erreichen soll. Der Kapitalstock müsste bereits nach etwa fünf Jahren erstmals in Anspruch genommen werden, wenn mit der angestrebten langfristigen Stabilisierung von Rentenniveau und Beitragssatz die Fortgeltung der bislang geltenden Haltelinien von 48 bzw. 20 Prozent gemeint sind. Selbst wenn beim Beitragssatz nur eine Stabilisierung bei 22 Prozent gewollt sein sollte, müsste der Fonds spätestens nach zehn Jahren einspringen. Ein solcher Ansparzeitraum ist in jedem Fall zu kurz, um mit Aussicht auf eine angemessene Rendite anlegen zu können.

Keinesfalls dürfen für den weiteren Aufbau des Kapitalstocks Beitragsmittel verwendet werden, denn dies wäre entweder mit einer zusätzlichen Belastung der Beitragszahler verbunden oder ginge zu Lasten der Rentner*innen. Beides soll ja aber gerade durch den Kapitalstock vermieden werden.

Meine Damen und Herren,

Folie 7
„Weitere finanz-
wirksame Maß-
nahmen im Koali-
tionsvertrag der
20. Legislaturperi-
ode“

auf zahlreiche weitere Punkte des Koalitionsvertrags im Bereich der Alterssicherung kann ich an dieser Stelle leider nicht detaillierter eingehen, auch wenn sie – wie die Verbesserungen bei Erwerbsminderungsrenten im Rentenbestand – teilweise erhebliche Mehrausgaben bewirken können. Auf der nächsten Folie finden Sie eine Übersicht, die Ihnen zur Verfügung gestellt wird, mit den entsprechenden Quellenangaben. Nur einen Punkt möchte ich noch extra erwähnen: Auf Seite 78 heißt es: „Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit wird standardisiert und in Zukunft ausschließlich von der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt“. Dazu weisen wir darauf hin, dass eine faire Kostenverteilung zwischen den Trägern für das Feststellungsverfahren unerlässlich sein wird.

Damit komme ich zum zweiten Teil unseres Berichtes, der sich mit nicht weniger als der digitalen Zukunft der Deutschen Rentenversicherung befasst.

Folie 8
„Die digitale Zukunft im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode“

Der in der letzten Woche von den Ampel-Parteien vorgelegte Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode widmet sich schwerpunktmäßig den Themen „Digitalisierung“, „Transformation“ und „Nachhaltigkeit“, wofür die hier aufgeführten Zitate exemplarisch genannt seien. Dies zeigt, dass es wichtig und richtig war, dass wir uns gemeinsam mit allen sechzehn Rentenversicherungsträgern bereits auf den Weg gemacht und große Projekte zur Gestaltung der digitalen Zukunft der DRV angeschoben haben; auch zählen sich jetzt unsere langjährigen Erfahrungen in der Arbeit mit digitalen Prozessen aus. Zu nennen wäre hier beispielsweise die erfolgreiche Einführung der elektronischen Akte sowie der Ausbau unserer Onlinedienste, die es jedem Nutzer und jeder Nutzerin ermöglichen, bequem von zu Hause Anträge zu stellen, Daten zu ändern, Termine zu buchen oder Einsicht in das eigene Konto zu nehmen.

Hier und heute möchte ich zunächst auf das bedeutende Digitalisierungsprojekt „rvEvolution“ eingehen.

Um im digitalen Zeitalter und bei abnehmenden Personalressourcen auch künftig guten und nutzerorientierten Service bieten zu können, benötigt das Kernsystem der DRV eine umfassende Revision. Die Fäden aller Projekte, die hierfür gestartet wurden, laufen im Gesamtprojekt „rvEvolution“ zusammen.

Wo stehen wir?

Folie 9
„rvEvolution:
Wo stehen wir?“

Das Vorprojekt EULE, das den IST-Zustand umfassend analysiert und die Anforderungen an das neue System definiert hat, ist inzwischen erfolgreich abgeschlossen worden. Das Projekt hat die Ergebnisse in einem gut zweihundertseitigen Abschlussbericht zusammengefasst, der in den kommenden Wochen in den zugehörigen Gremien vorgestellt wird. Daneben werden zur Vorbereitung des nächsten Schrittes, der Mobilisierungsphase, weitere wichtige Gremienentscheidungen anstehen.

Folie 10
„Beginn der Mobilisierungsphase“

Hier dargestellt ist dann auch bereits der nächste Meilenstein im Projekt „rvEvolution“, die Mobilisierungsphase, in der Programmstandards festgelegt und Fragen der Personalausstattung geklärt werden.

Die Mobilisierungsphase soll Ende des nächsten Jahres abgeschlossen sein. Gleichzeitig werden wichtige Positionen in Bereichen der Software-Programmierung, im Projektmanagement und der Prozessentwicklung besetzt.

Folie 11
„rvEvolution: Was wollen wir erreichen?“

Das Projekt rvEvolution, das nicht weniger als die digitale Zukunft der DRV im Blick hat, orientiert sich u. a. an diesen wichtigen Zielen:

- dem Angebot von passgenauem und digitalem Service,
- der Bereitstellung automatisierter Prozesse für die Sachbearbeitung und somit der Entlastung der Beschäftigten und
- der Schaffung eines nutzerfreundlichen Kernsystems.

Wir wollen die Deutsche Rentenversicherung als moderne und digitale Verwaltungseinrichtung weiter ausbauen und einen vor allem kundenorientierten Service bieten. Wir wünschen allen am Projekt Beteiligten maximale Erfolge!

Kommen wir abschließend zu einem weiteren Großprojekt, das alle RV-Träger in den nächsten Jahren begleiten wird:

Das Gemeinsame Rechenzentrum (RZ-DRV), für dessen Betrieb Sie, die Bundesvertreterversammlung, mit ihren Beschlüssen den Weg geebnet haben. Dafür an dieser Stelle noch einmal unser herzlicher Dank an Sie alle!

Innovation und Digitalisierung sind nur möglich, wenn sie auf einem festen und sicheren Fundament stehen. Für die IT-Landschaft der DRV schafft das Gemeinsame Rechenzentrum (RZ-DRV) diese notwendige Basis. Wo bisher die Infrastruktur für den Betrieb der IT-Landschaft individuell organisiert und administriert wurde, wird mit dem Gemeinsamen Rechenzentrum erstmalig für alle sechzehn RV-Träger eine übergreifende und einheitliche IT-Infrastruktur für unser Kernsystem geschaffen, die nachhaltig sein wird. Diese befindet sich an den Standorten Berlin und Würzburg in zwei miteinander gekoppelten Rechenzentren. Selbst bei dem Totalausfall eines Rechenzentrums ist die Arbeit aller Träger IT-seitig somit sichergestellt. Auch wird so gewährleistet, dass alle Sozialversicherungsdaten fest in den Händen der DRV verbleiben und auch nicht das Bundesgebiet verlassen.

Folie 12
„Informationen
zum Projektvor-
gehen RZ-DRV“

Bis es soweit ist, sind alle RV-Träger aufgefordert, ihren IT-Betrieb auf die Infrastruktur des Gemeinsamen Rechenzentrums zu migrieren.

Dabei werden die individuellen Situationen der Träger berücksichtigt.

Viele Fragestellungen in diesem Zusammenhang gehen dabei auch über das Thema Technik hinaus, beispielsweise:

- Was passiert mit dem Personal, das die bisherige IT-Infrastruktur betrieben hat?
- An welche Bestandsverträge sind die Träger gebunden?
- Welche Auswirkungen ergeben sich für die Prozesse der Träger?

Auch diese komplexen organisatorischen Themenstellungen werden durch das Projekt im Rahmen der Etablierung des Gemeinsamen Rechenzentrums geklärt werden.

Seit dem Projektbeginn im Februar 2020 konnten dabei bereits einige wichtige Meilensteine erreicht werden. Dazu zählt die Etablierung des Grundsatz- und Querschnittsbereichs „Gemeinsames Rechenzentrum der DRV“ bei der DRV Bund, der mit dem Aufbau und dem zukünftigen Betrieb des Gemeinsamen Rechenzentrums beauftragt ist.

Ein zweiter Meilenstein ist die Einrichtung des gemeinsamen Steuerungsgremiums, das die Interessen der sechzehn RV-Träger koordiniert und bündelt.

Auch im technischen Bereich wurden bereits erste Ziele erreicht, unter anderem durch den erfolgreichen Pilotbetrieb von Servern der beteiligten Träger in der Infrastruktur des Gemeinsamen Rechenzentrums.

Zwei Jahre intensiver Vorarbeit liegen hinter dem Projekt. Die kommenden zwei Jahre werden durch die Migration der Träger-IT in das Gemeinsame Rechenzentrum wesentlich bestimmt. Aktuell wird deshalb intensiv an der Umzugsplanung für alle Träger gearbeitet. Ab Mitte 2022 werden die bestehenden Server der Träger migriert. Ab Mitte 2023 wird die neue Infrastruktur des Gemeinsamen Rechenzentrums voraussichtlich final aufgebaut sein. Der Echtbetrieb beginnt dann im Jahr 2024.

Die DRV wird in ihrer digitalen Zukunft dann über ihre eigene moderne Cloud verfügen, um die anstehenden Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung erfolgreich meistern zu können.

Folie 13
„Dank/ Überleitung“

Wir blicken erwartungsvoll und erwartungsfroh in die digitale Zukunft der Deutschen Rentenversicherung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns allen einen weiterhin guten Ablauf unserer Bundesvertreterversammlung!